

# **Tagesmütterverein Ulm e.V.**

Deinselsgasse 18, 89073 Ulm

Tel.: 0731 / 602 33 76

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Tagesmütterverein Ulm. Er hat seinen Sitz in Ulm. Er ist in das Vereinsregister in Ulm eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. sowie im Bundesverband für Kindertagespflege e.V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- das Anstreben einer qualifizierten Betreuung von Kindern durch die Tagespflegepersonen,
- die Durchführung praxisvorbereitender und -begleitender Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen sowie von Gruppen- und Einzelberatungen nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten, die durch sozialpädagogische Fachkräfte geleitet werden sollen,
- die Vermittlung von Kontaktadressen an interessierte Sorgeberechtigte mit dem Ziel, Tagespflegestellen für Kinder, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen, zu schaffen,
- die Berücksichtigung behinderter und kranker Kinder bei der Vermittlung,
- die Bereitschaft des Vereins nach dessen Möglichkeit, weitere Aufgaben im Rahmen der Familienhilfe zu übernehmen.

### **§ 3 Mittelverwendung und Finanzierung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, aus Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können Sorgeberechtigte, Tagespflegepersonen und Unternehmen werden, die den Verein aufgrund seiner Zwecksetzung und Aufgabenstellung in Anspruch nehmen.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt (Förderer).

(3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, sofern dieser sie nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich ablehnt.

(4) Der Austritt erfolgt durch Erklärung des Mitgliedes in Textform dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

(5) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dies in der Einladung (Tagesordnungspunkt) angekündigt wurde. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:

- grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zwecksetzung des Vereins
- Nichtbezahlung des Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- schwere und wiederholte Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.

(6) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeformulars erkennt jedes Mitglied die Vereinsatzung an.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten und beziehen sich auf das gesamte Kalenderjahr. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstandes Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

## **§ 6 Stimmrecht**

Jeder, der Mitglied des Vereins ist, hat seine Stimme und gleiches Stimmrecht. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen,
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstands und die Jahresabrechnung,

- die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Verein,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung zum Jahresbeitrag,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.

(5) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand per Aushang im Eingangsbereich der Geschäftsstelle des Vereins und durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Schriftführer/in und einer weiteren Person des Vorstands unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gehören an

- der/die 1. Vorsitzende und
- der/die 2. Vorsitzende.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand gemäß § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup>Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein nach außen vertretungsberechtigt. <sup>4</sup>Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist. <sup>5</sup>Im Falle ihrer/seiner Verhinderung werden die Aufgaben der/des 1. Vorsitzenden von der/dem 2. Vorsitzenden wahrgenommen.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören an

- die vertretungsberechtigten Vorstände des geschäftsführenden Vorstands,
- die/der Kassierer/in,
- ein oder zwei Schriftführer/innen,
- bis zu zwei Besitzer/innen.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Die Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. <sup>4</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt, kann der verbleibende Vorstand, bis zur Durchführung von turnusmäßigen Neuwahlen in der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. <sup>5</sup>Hauptamtlich angestellte Mitarbeiter/innen des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(5) <sup>1</sup>Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Die Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. <sup>4</sup>Vorstandsbeschlüsse können sowohl in Sitzungen als auch schriftlich oder durch fernmündliche Absprache gefasst werden. <sup>5</sup>Sie sind schriftlich niederzulegen.

(6) <sup>1</sup>Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die der/des 2. Vorsitzenden.

(7) <sup>1</sup>Der erweiterte Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Vorstandsassistenz, Geschäftsstellenleitung einstellen oder eine Geschäftsführung (§ 30 BGB) berufen. <sup>2</sup>Diese übernimmt die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben. <sup>3</sup>Sie hat kein Stimmrecht im Vorstand.

(8) <sup>1</sup>Der erweiterte Vorstand kann in einer Vorstandssitzung beschließen, den Mitgliedern des erweiterten Vorstands für erstattungsfähige, tatsächlich angefallene Aufwendungen Auslagenersatz zu zahlen. <sup>2</sup>Zusätzlich können alle Vorstandsmitglieder eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen ist verwirkt, wenn er nicht vor Ablauf des auf die Entstehung folgenden Geschäftsjahres geltend gemacht wird.

(9) Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese zu beschließen. Dies gilt auch für rein redaktionelle Satzungsänderungen.

## **§ 10 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

## **§ 11 Haftungsbeschränkung**

Der Verein und die in seinem Auftrag Handelnden haften nur im Rahmen seines Vereinsvermögens, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.

Schadensersatzansprüche kann der Verein gegen den Vorstand nur dann geltend machen, wenn dem Vorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Schadensersatz ist beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden. Für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit haftet der Vorstand uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.

Die Haftungsbeschränkung des Abs. 2 gilt auch im Fall des Innenausgleiches zwischen Verein und Vorstand nach Inanspruchnahme durch einen Dritten.

## **§ 12 Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ulm, den 1. September 1993

1. Fassung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. Oktober 1996, 2. Fassung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.5.2003. 3. Fassung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.7.2004. 4. Fassung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7.6.2005. 5. Fassung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.7.2007. 6. Fassung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2010. 7. Fassung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.10.2013. 8. Fassung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.05.2018.